

## Schulgeldordnung

Präambel

Liebe Eltern,

gesellschaftlicher Wille ist es, freie Schulen in der Bildungslandschaft zu wissen. Das ist gut so! Jedoch ist es erschwerend, dass Schulen in freier Trägerschaft nicht zu 100% seitens des Staates refinanziert werden. Die dadurch entstehende Lücke ist durch die Träger eigenverantwortlich zu schließen. Dies geschieht bei uns solidarisch. Einerseits durch die Eltern in Form von Mittelzuflüssen zur Schule – andererseits ist auch der Verzicht für bestimmte Dinge (Löhne/Gehälter) ein Weg. Um diesen Spagat zu meistern sowie die Möglichkeit zur Beschulung für Kinder unabhängig der Einkommen der Eltern zu leben, hat sich unsere Schulgemeinschaft eine Beitragsordnung gegeben. So richtet sich das Schulgeld nach den Kosten der Beschulung eines Kindes. Die derzeit gültige Schulgeldordnung stammt aus dem Jahr 2013. Der monatlichen Regelsatz je Kind betrug damals 145 EUR. Es fand seitdem eine Anpassung bei Neuverträgen auf 153 Euro/ Monat statt. Angesichts der erheblich gestiegenen Kosten erarbeitete der Wirtschaftskreis im Juli 2023 eine neue Schulgeldordnung mit einem Regelsatz von 160 EUR/ Monat.

Die Waldorfschule möchte allen Kindern ein gesundes Mittagessen während der Schulzeiten ermöglichen und subventioniert daher das Schulesen. Es besteht die Möglichkeit ab dem Schuljahr 2024/2025 anstelle der bisherigen Regelung mit einem Monatsbeitrag von pauschal 35 Euro/ Monat (420 Euro/ Jahr) jeden Schultag ein Mittagessen zu erhalten.

1. Diese Schulgeldordnung gilt für alle Schüler\*innen der Waldorfschule Chemnitz und der Parzivalschule Chemnitz.

2. Das monatliche Schulgeld beträgt 160 EUR je Schüler und orientiert sich an den Kosten der Beschulung. Darin enthalten sind 6 Euro / Monat für Verbrauchsmaterial (ehemals Klassenkassenbeitrag). Weiterhin besteht die Möglichkeit für 35 Euro / Monat das Mittagessen während der Schulzeit zuzubuchen. Eine Änderung ist jeweils zum Schulhalbjahr und mit Beginn des Schuljahres möglich. Der Monatsbeitrag des Essensgeld wird zusammen mit dem Schulgeld eingezogen.

3. Jede Familie hat im Schuljahr 20 Arbeitsstunden zu leisten. Die Arbeitsstunden können mit dem aktuell geltenden Mindestlohn zum Stichtag 01. Juli des jeweiligen Kalenderjahrs je Stunde abgegolten werden. Die Stundennachweise sind jeweils zum 01. Juli eines jeden Jahres in der Verwaltung abzugeben. Sich ergebende Abgeltungsbeträge werden jährlich nachfolgend eingezogen.

4. Eltern, denen aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen die Zahlung des Schulgeldes nicht möglich ist, können eine Schulgeldreduzierung beantragen.

Der Antrag ist in der Geschäftsstelle der Waldorfschule erhältlich und unter Beifügung der darin angeforderten Belege bis zum 15. April für das kommende Schuljahr einzureichen.

Über den Antrag entscheidet der Geschäftsführer nach Anhörung des Wirtschaftskreises.

Eine Schulgeldreduzierung wird maximal bis zum Ende des Schuljahrs gewährt. Bei fortdauernder Bedürftigkeit ist nach obigen Maßgaben ein erneuter Antrag zu stellen, andernfalls ist nach Ablauf des Schuljahres das Regelschulgeld zu bezahlen.

Bei Schulgeldreduzierungen sind die betroffenen Eltern verpflichtet, den Differenzbetrag zum Regelschulgeld durch zusätzliche Arbeitsstunden auszugleichen.

Bei außergewöhnlichen Ereignissen besteht darüber hinaus die Möglichkeit einer Schulgeldstundung auf Antrag.

5. Für die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Schulgeldordnung bereits bestehenden Schulgeldvereinbarungen gilt:

Bei Eltern, die monatlich ein höheres Schulgeld je Kind als 160 EUR bezahlen, wird der überschießende Betrag in eine Schülerpatenschaft umgewandelt.

Für Eltern, die das monatliche Schulgeld je Kind von 160 EUR aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht aufbringen können, besteht ab dem Schuljahr 2024/2025 die Möglichkeit, eine Schulgeldreduzierung nach Maßgabe von Ziffer 4 zu beantragen. Die erforderlichen Unterlagen sind bis zum 15. April für das kommende Schuljahr einzureichen.

Das Schulgeld kann alle 2 Jahre zum 1. August, erstmals zum 1. August 2026, angepasst werden. Maßstab hierfür ist die Veränderung des gewichteten Mittels aus Tariflohn für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen (75%) und Inflationsrate in Deutschland (25%) in den vorangegangenen 2 Jahren. Stichtag für die Berechnung der Anpassung ist jeweils der 31. Mai. Über die Anpassung entscheidet der Geschäftsführer, die Eltern werden hierüber bis 30.06. im Schulbrief unterrichtet.

6. Diese Ordnung gilt ab dem 01. August 2024.